Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Juli 1957	Nr. 20

Tag	Inhalt:	Seite
15. 7. 57	Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden	125

Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden.

Vom 15. Juli 1957.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) wird verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von Hunden aus Finnland, Polen, der UdSSR, der Tschechoslowakei, Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Griechenland, der Türkei, Italien, Spanien, Portugal und allen außereuropäischen Ländern sowie über diese Länder ist verboten.

§ 2

Von dem Verbot des § 1 bleiben ausgenommen Hunde, die

1. im Reiseverkehr von der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich oder nach Italien ausgeführt und aus diesen Ländern in die Bundesrepublik wieder eingeführt werden,
2. im kleinen Grenzverkehr mitgebracht werden,
3. im Artistenberuf Verwendung finden,
4. als Blindenhunde amtlich ausgewiesen sind,
5. als Diensthunde der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zolldienststellen oder der Polizei ausgewiesen sind.

§ 3

Der Minister des Innern kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen, wenn die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen nicht besteht.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

(1) Aufgehoben werden:

1. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verbot der Einfuhr von Hunden aus den Ost- und Südoststaaten vom 11. November 1940 (Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 270),
2. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verbot der Einfuhr von Hunden aus den Ost- und Südoststaaten vom 24. Juli 1944 (Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 168),
3. die Viehseuchenanordnung über die Einfuhr von Hunden vom 26. Januar 1951 (GVBl. S. 8).

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1957.

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Auflage Nr. 20 können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.